

Wegleitung «Patientenverfügung mit psychiatrischem Schwerpunkt»

Fassung 09/14

Diese Wegleitung soll Ihnen beim Ausfüllen des Formulars «Patientenverfügung mit psychiatrischem Schwerpunkt» als Hilfestellung dienen. Beide Dokumente wurden am Sanatorium Kilchberg entwickelt und sind aufeinander abgestimmt. Grundsätzlich ist die Vorlage so konzipiert, dass sie auch ohne Wegleitung verwendet werden kann. Dennoch ist deren Gebrauch sehr empfehlenswert, da sie neben nützlichen allgemeinen Hinweisen zur Patientenverfügung (Teil I) spezielle Erläuterungen zu den einzelnen Themenbereichen (Teil II) enthält. Die Wegleitung sowie das Formular «Patientenverfügung mit psychiatrischem Schwerpunkt» wurden auf der Grundlage des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts erstellt, das seit 1. Januar 2013 in Kraft ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeine Hinweise zur Patientenverfügung	D Einweisung, Aufnahme und Behandlung	9
II Erläuterungen zu den einzelnen Themenbereichen	D1 Wahl der Einrichtung / Klinik	9
A Personalien	D2 Eintritt	9
A1 Angaben zur eigenen Person	D3 Aufenthalt und Behandlung	9
A2 Vertrauensperson(en)	D3.1 Therapeutische Massnahmen	9
A3 Vertretungsberechtigte Person(en)	D3.2 Medikamente (Psychopharmaka)	10
B Diagnosen, Symptome, Beeinträchtigungen	D3.3 Behandlungsteam	10
B1 Psychiatrische Diagnosen	D3.4 Rahmenbedingungen eines Klinikaufenthaltes	11
B2 Psychische Symptome und Beeinträchtigungen	D3.5 Behandlungsziele und Erwartungen	12
B3 Körperliche Erkrankungen	D3.6 Behandlung gegen oder ohne meinen Willen	12
B4 Allergien / Unverträglichkeiten	D3.7 Zusätzliche Regelungen zu Aufenthalt und Behandlung	12
C Meine Persönlichkeit	E Unterschriften	13
C1 Motivation	F Anhang	13
C2 Einstellungen und Werte	Impressum	13
C3 Persönliche Bedürfnisse und Präferenzen...		
C4 Einschätzung des eigenen Befindens, Krisensituationen und Krisenbewältigung		

In diesem Dokument wird aus Gründen der Lesefreundlichkeit nur die männliche Form von Personenbezeichnungen verwendet. Gemeint und angesprochen sind jedoch immer sowohl männliche als auch weibliche Personen.

I Allgemeine Hinweise zur Patientenverfügung

1. ZIEL UND ZWECK EINER PATIENTENVERFÜGUNG

Das Gesetz sieht vor, dass jede urteilsfähige¹ Person als Ausdruck der Selbstbestimmung, Anordnungen für künftige Behandlungen treffen kann. Die Patientenverfügung gilt gegenüber jeder Einrichtung oder Person, die im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit professionell mit Ihrer Behandlung betraut ist. Durch die vorsorgliche Festschreibung Ihres Willens in einer Patientenverfügung sichern Sie die Durchsetzung Ihrer Bedürfnisse und Wünsche, wenn Ihr gesundheitlicher Zustand es nicht mehr erlaubt, Ihren Willen angemessen zu äussern. Solange Sie urteilsfähig sind, können Sie selbst in der jeweiligen Situation durch Zustimmung oder Ablehnung über Behandlungsmassnahmen entscheiden. Die Patientenverfügung ist in diesem Falle rechtlich nicht massgebend. Sie kann aber dennoch hilfreich sein, um Ihre Wünsche besser zu verstehen und gemeinsam mit Ihnen den weiteren Behandlungsverlauf zu besprechen.

Der Inhalt der Patientenverfügung richtet sich ganz nach Ihrem individuellen Regelungsbedarf. So können Patientenverfügungen je nach dem Anordnungen in Bezug auf die Behandlung von körperlichen und/oder psychischen Erkrankungen beinhalten. Der Schwerpunkt dieser Wegleitung und des zugehörigen Formulars liegt im Bereich der psychischen Erkrankungen. Das ausgefüllte Formular kann aber jederzeit durch eine zusätzliche Patientenverfügung mit somatischem Schwerpunkt ergänzt werden (siehe dazu F Anhang).

1.1 GRENZEN DER PATIENTENVERFÜGUNG

Grundsätzlich sind die in einer Patientenverfügung getroffenen Anordnungen für das behandelnde medizinische Personal verbindlich. Allgemein gilt jedoch, dass in einer Patientenverfügung keine Regelungen getroffen werden können, die widerrechtlich sind oder gegen ethische Grundwerte verstossen. So können Sie beispielsweise nicht über den Umweg der Patientenverfügung die aktive Sterbehilfe verlangen.

Im Bereich der Psychiatrie hat der Gesetzgeber zudem Ausnahmen vorgesehen, um der besonderen Schutzbedürftigkeit bei psychischen Erkrankungen Rechnung zu tragen. Die Patientenverfügung wird dadurch nicht ausser Kraft gesetzt, sondern ist so weit wie möglich zu respektieren. Zudem ist eine Abweichung von den Bestimmungen der Patientenverfügung nur in einem sehr engen Rahmen erlaubt und muss in jedem Falle begründet sein.

Mit einer Patientenverfügung können Sie nicht

- Massnahmen oder Unterlassungen verlangen, die gegen geltende Gesetze oder gegen ethische Grundwerte verstossen.
- unter allen Umständen zu Hause bleiben, wenn eine Unterbringung notwendig ist.
- bestimmte Behandlungen erzwingen, die nicht angezeigt sind oder von der Einrichtung nicht angeboten werden.
- im Rahmen einer Fürsorgerischen Unterbringung (FU) sämtliche Behandlungsmassnahmen ablehnen.
- die Einweisung in eine bestimmte Einrichtung durchsetzen. Ihre Wünsche bezüglich Wahl der Einrichtung sind aber soweit wie möglich zu berücksichtigen.
- Regelungen zur Vermögens- und Personensorge oder zur rechtlichen Vertretung treffen. Hierfür bedarf es der strengeren Formvorschriften des Vorsorgeauftrages.

Da die Verbindlichkeit der Patientenverfügung bei Inhalten, die psychische Erkrankungen betreffen, eingeschränkt ist, empfehlen wir Ihnen, sich bei Erstellung einer Verfügung die Urteilsfähigkeit ärztlich bestätigen zu lassen.

¹ «Urteilsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, eine Situation zu beurteilen, ihre Folgen abzuschätzen und ihr Handeln nach ihrer Einschätzung auszurichten.» (Patientenverfügungen in der Psychiatrie im Kanton Freiburg, S.10).

Formelle Anforderungen an eine Patientenverfügung

Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst, datiert und eigenhändig unterzeichnet sein. Ein Unterschriftenstempel genügt nicht. Zudem muss sie ihrem Verfasser eindeutig zugeordnet werden können. Im Gegensatz zu einem Testament oder Vorsorgeauftrag muss eine Patientenverfügung nicht vollständig von Hand geschrieben, sondern darf auch maschinell erstellt sein. Ebenso erfüllt die Verwendung einer standardisierten Vorlage die formellen Anforderungen, sofern sie datiert und eigenhändig unterschrieben ist. Ein eventuell vorhandener Beistand muss die Patientenverfügung nicht mitunterzeichnen und darf nicht stellvertretend für die betreffende Person als gesetzlicher Vertreter unterschreiben.

Die Nichtbeachtung der Formvorschriften hat die Ungültigkeit der Patientenverfügung zur Folge.

Hinweise zur Erstellung der Patientenverfügung

Die Formularform dieser Vorlage folgt einem einfachen, nachvollziehbaren Aufbau und enthält die wichtigsten Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit der Behandlung von psychischen Erkrankungen stellen. Es steht Ihnen frei, zu welchen Themen Sie Stellung nehmen und zu welchen nicht. Lücken sind nicht nur erlaubt, sondern auch empfehlenswert, wenn für Sie persönlich bei bestimmten Fragen kein Regelungsbedarf besteht. Gleichzeitig haben Sie an verschiedenen Stellen die Möglichkeit, die Vorlage nach Ihren eigenen Wünschen zu ergänzen.

Je konkreter Sie über sich und Ihre Beeinträchtigungen, aber auch über Ihre Stärken und Schwächen Auskunft geben können, desto besser lässt sich die Behandlung auf Ihre Bedürfnisse abstimmen. Nutzen Sie daher bei der Erstellung der Patientenverfügung Ihre Kenntnisse im Umgang mit der Erkrankung sowie Ihre Erfahrungen mit früheren Krisen und deren Bewältigung.

- Nehmen Sie sich Zeit bei der Erstellung der Patientenverfügung und nutzen Sie Momente, in denen es Ihnen gut geht und Ihnen ein Nachdenken über sich selbst nicht allzu grosse Mühe bereitet.
- Falls Sie Hilfe benötigen, lassen Sie sich beraten. Der Rahmen einer Therapie eignet sich gut für die Erstellung einer Patientenverfügung. Ihr Therapeut kann Sie unterstützen und Ihnen bei konkreten Fragen Hinweise geben.

Aufbewahrung und Kenntnisgabe der Patientenverfügung

Es liegt in Ihrer Verantwortung, dass die Patientenverfügung im Bedarfsfall für den behandelnden Arzt verfügbar ist. Die Wahl des Hinterlegungsortes bzw. die Erreichbarkeit des Bewahrers Ihrer Patientenverfügung kann dabei entscheidend sein.

Die aufnehmende Klinik oder Einrichtung ist nur verpflichtet, anhand der Krankenversicherungskarte abzuklären, ob eine Patientenverfügung existiert.

Es ist zu empfehlen, auf der Versicherungskarte Ihrer Krankenkasse einen entsprechenden Vermerk eintragen zu lassen mit dem Hinweis, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird. Der Eintrag ist freiwillig. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Verschiedene Patientenorganisationen bieten gegen eine Gebühr an, die Patientenverfügung für Sie aufzubewahren. Zur Hinterlegung kommen aber beispielsweise auch nahestehende Personen, Ihr Hausarzt, Therapeut oder Anwalt in Frage. Sie können die Patientenverfügung auch bei sich zu Hause an einer gut zugänglichen Stelle aufbewahren oder bei sich tragen.

Aktualisierung / Änderung / Widerruf der Patientenverfügung

Es wird empfohlen, die Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (Ein- oder Zweijahresrhythmus) zu überprüfen. Mit der regelmässigen Überprüfung soll sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen und Wünsche weiterhin Ihrem aktuellen Willen entsprechen.

In jeden Fall sollten Sie bei wesentlichen Veränderungen Ihrer Lebenssituation sowie nach erneuten Krisen eine Überprüfung und allfällige Anpassungen vornehmen.

Für Änderungen einer Patientenverfügung gelten dieselben Anforderungen wie bei der Erstellung. Das heisst, Ihre Urteilsfähigkeit muss gegeben sein, die Änderungen müssen schriftlich erfolgen, mit dem aktuellen Datum versehen und von Ihnen eigenhändig unterzeichnet werden.

Wenn Sie Ihre Patientenverfügung digital erstellt haben, empfiehlt es sich, die geänderte Fassung vollständig neu auszudrucken, mit aktuellem Datum und Unterschrift zu versehen und frühere Fassungen zu vernichten. Sind mehrere Versionen im Umlauf, ist zwar nur die letztdatierte massgebend, aber für das Behandlungsteam ist unter Umständen nicht ersichtlich, ob es über die aktuellste Version verfügt.

A Personalien

A1 ANGABEN ZUR EIGENEN PERSON

Die Patientenverfügung muss Ihnen eindeutig zugeordnet werden können. Als Mindestangaben gelten Name, Vorname und das Geburtsdatum. Die Angaben zu Adresse und Wohnort können bei der Zuweisung in eine Klinik oder Einrichtung eine Rolle spielen.

A2 VERTRAUENSPERSON(EN)

A2.1 Vertrauensperson

Wenn es Ihnen besonders schlecht geht und Sie nicht mehr in der Lage sind, freiwillig Hilfe in Anspruch zu nehmen, kann es sein, dass eine Fürsorgerische Unterbringung (FU) erforderlich wird. Für diesen Fall können Sie zu Ihrer Unterstützung und Entlastung eine Vertrauensperson ernennen, die Ihnen während des Klinikaufenthaltes zur Seite steht.

Die Einsetzung einer Vertrauensperson ist sehr empfehlenswert. Allerdings sollten Sie sich gut überlegen, wen Sie einsetzen wollen und wer sich dazu eignet. Die nachfolgenden Informationen zu den Aufgaben einer Vertrauensperson und die Checkliste zur Eignung dienen Ihnen als Orientierungshilfe bei der Auswahl.

Welche Aufgaben hat eine Vertrauensperson?

- Die Vertrauensperson wird – soweit möglich – über Ihre Einweisung benachrichtigt.
- Sie informiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten während des Klinikaufenthalts und hilft Ihnen bei deren Wahrnehmung.
- Auf Ihren Wunsch wird die Vertrauensperson bei der Ausarbeitung des Behandlungsplans einbezogen.
- Sie hilft Ihnen, Ihre Wünsche und Bedürfnisse zu vertreten und nimmt bei Bedarf an Gesprächen teil.
- Sie erhält eine Kopie der Anordnungen, die ohne oder gegen Ihren Willen erfolgen und hat das Recht, selbständig ein Rechtsmittel zu ergreifen.
- Sie ist befugt, Sie auch ausserhalb der regulären Besuchszeiten aufzusuchen, sofern keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen.
- Die Vertrauensperson kann die Erwachsenenschutzbehörde anrufen, wenn sie der Ansicht ist, dass Ihre Patientenverfügung nicht oder nicht angemessen befolgt wird.

Die Vertrauensperson kann nicht stellvertretend für Sie medizinische Entscheidungen treffen. Für die Einsichtnahme in Krankenakten, Protokolle und weitere behandlungsrelevante Dokumente benötigt die Vertrauensperson Ihre Bevollmächtigung (siehe dazu die Erläuterungen unter A2.3).

Wer kann Vertrauensperson sein?

Als Vertrauenspersonen kommen nur einzelne Personen, nicht aber Organisationen in Frage. Die ausgewählte Person muss urteilsfähig und in der Lage sein, ihren Auftrag wahrzunehmen. Sie können beispielsweise Partner, Angehörige, Freunde, Seelsorger, Hausärzte, aber auch Beistände als Vertrauensperson einsetzen.

Es lohnt sich, etwas genauer zu überlegen, wer sich als Vertrauensperson eignet. Die folgende Checkliste² kann Ihnen als Orientierungshilfe dienen.

Checkliste zur Wahl der Vertrauensperson

Bei der Wahl der Vertrauenspersonen können folgende Überlegungen hilfreich sein:

- Wer kennt meinen Willen am besten, bzw. von wem fühle ich mich gut verstanden?
- Ist diese Person den Aufgaben gewachsen? Kann sie sich durchsetzen und meinen Willen vertreten?
- Kann sie zwischen ihren eigenen Interessen und meinem Willen unterscheiden oder könnte sie in einen Interessenkonflikt geraten?
- Ist es mir wichtig, dass die Person über medizinisches Wissen verfügt?
- Hat die Person genügend Kapazitäten und wie gut ist sie erreichbar?
- Ist sie grundsätzlich bereit, diese Aufgabe im Bedarfsfall zu übernehmen?
- Darüber hinaus können auch folgende Fragen von Bedeutung sein:
- Inwiefern soll diese Person Einsicht in die Krankenakten oder andere Dokumente erhalten?
- Soll sie in die Behandlungsplanung³ einbezogen werden?

Bevor Sie jemanden einsetzen, ist es ratsam, die betreffende Person anzufragen und mit ihr den zugedachten Aufgabenbereich zu klären. Das hilft Ihnen nicht nur bei der Wahl, sondern ermöglicht es auch der gewünschten Person, sich eigene Gedanken zu machen und auf die Aufgabe vorzubereiten.

Bitte beachten Sie:

Auch wenn die von Ihnen angefragte Person zugestimmt hat und in der Patientenverfügung ausdrücklich als Vertrauensperson benannt wird, ist sie im Bedarfsfall rechtlich nicht zur Übernahme ihrer Funktion verpflichtet.

A2.2 Weitere Vertrauensperson

Krisen treten oft völlig unvorhergesehen ein. Möglicherweise ist Ihre Vertrauensperson aber gerade zu diesem Zeitpunkt nicht verfügbar. Um im Bedarfsfall die gewünschte Unterstützung zu erhalten, ist die Einsetzung einer weiteren Vertrauensperson empfehlenswert. Mit der Nennung einer Ersatzperson erhöhen sich Ihre Chancen, bei Bedarf eine von Ihnen ausgewählte Person zur Seite zu haben.

A2.3 Ergänzende Angaben zum Aufgabenbereich meiner Vertrauensperson(en)

Die unter A2.1 aufgeführten Aufgaben entsprechen dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Umfang. Bei Bedarf können Sie jedoch Einschränkungen oder Ergänzungen vornehmen. Mögliche Erweiterungen des Aufgabenbereichs betreffen vor allem die Einsicht in Krankenakten und weitere behandlungsrelevante Dokumente sowie die Beteiligung bei der Erarbeitung eines Behandlungsplans. Einschränkungen sind grundsätzlich bezüglich aller unter A2.1 genannten Aufgaben möglich.

Falls Sie mit dem oben beschriebenen Aufgabenbereich einverstanden sind und keine Anpassungen wünschen, streichen Sie diesen Bereich durch oder fügen sie den Hinweis «keine Angaben» ein.

Beispiele für die Erweiterung des Aufgabenbereichs:

- «Meine Vertrauensperson X soll in alle meine Krankenakten und Dokumente Einsicht nehmen können, die mit meiner Behandlung im Zusammenhang stehen.»

Beispiele für Einschränkungen des Aufgabenbereichs:

- «Meine Vertrauensperson soll nur für die Durchsetzung der Patientenverfügung zuständig sein.»
- «Meine Vertrauensperson X soll bei der Erarbeitung des Behandlungsplanes nicht einbezogen werden.»
- «Meine Vertrauensperson soll nur in den nachfolgend von mir aufgeführten Fällen informiert, bzw. hinzugezogen werden.»

² Vgl. Naef et al., *Patientenverfügungen in der Schweiz, Zürich / Bern / Genf 2012*, S. 65.

³ Gemäss Art. 433 ZGB hat der Arzt einen schriftlichen Behandlungsplan unter Einbeziehung der betroffenen Person zu erstellen, wenn sie wegen einer psychischen Störung in einer Einrichtung untergebracht ist. Gegebenenfalls ist die Vertrauensperson einzubeziehen.

A3 VERTRETUNGSBERECHTIGTE PERSON(EN)

Für die medizinische Behandlung ausserhalb einer psychiatrischen Klinik können Sie eine sogenannte «vertretungsberechtigte Person» ernennen. Diese kann stellvertretend für Sie über medizinische Massnahmen entscheiden, die zum Beispiel die Behandlung körperlicher Erkrankungen betreffen. Dabei hat sie sich nach Ihrem mutmasslichen Willen zu richten. Es ist daher empfehlenswert, sich mit dieser Person über Ihre Wünsche und Vorstellungen auszutauschen.

Für die Behandlung von psychischen Erkrankungen in einer psychiatrischen Klinik ist ein solches Vertretungsrecht ausgeschlossen.

Die vertretungsberechtigte Person kann mit der Vertrauensperson identisch sein. Sie hat jedoch dann unterschiedliche Kompetenzen, je nach dem, ob es sich bei Ihrem Leiden um eine körperliche Erkrankung handelt oder Sie sich zur Behandlung einer psychischen Erkrankung in einer psychiatrischen Klinik befinden. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, für die medizinische Vertretung eine andere Person zu bestimmen.

Durch das Ankreuzen eines der Felder in diesem Abschnitt zeigen Sie dem Behandlungsteam an, ob und gegebenenfalls wo Sie die Vertretung für medizinische Massnahmen geregelt haben. Solche Regelungen finden sich typischerweise auch in anderen Standardvorlagen. Sollten Sie eine weitere Patientenverfügung (mit somatischem Schwerpunkt) verfasst haben, achten Sie bitte darauf, dass Sie keine einander widersprechenden Angaben machen.

Als Entscheidungshilfe für die Bestimmung der medizinischen Vertretungsperson kann ebenfalls die Checkliste für die Wahl der Vertrauensperson (siehe A2.1) herangezogen werden.

B Diagnosen / Symptome / Beeinträchtigungen

B1 PSYCHIATRISCHE DIAGNOSEN

Unter B1 können Sie alle Ihnen bekannten psychiatrischen Diagnosen auflühren. Deren Nennung ist jedoch nicht zwingend.

B2 PSYCHISCHE SYMPTOME UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Falls Sie unter B1 keine Diagnose benennen, können Sie unter B2 alternativ Ihre Symptome umschreiben. Welche psychischen Beeinträchtigungen erleben Sie? Gibt es vielleicht bestimmte Situationen, in denen sich die Beeinträchtigungen besonders bemerkbar machen?

Auch wenn Sie Diagnosen angegeben haben, ist eine zusätzliche Umschreibung der Symptome hilfreich. Das gilt insbesondere, wenn die Diagnosestellung schon längere Zeit zurückliegt oder sie Ihnen nicht als gesichert erscheint.

B3 KÖRPERLICHE ERKRANKUNGEN

Falls Sie zusätzlich an körperlichen Erkrankungen leiden, haben Sie hier die Möglichkeit, Angaben über die Diagnosen und/oder das Beschwerdebild zu machen. Informationen hierzu erlauben dem Behandlungsteam, ein ganzheitliches Bild Ihres Gesundheitszustandes zu erhalten.

B4 BEKANNTE ALLERGIEN / UNVERTRÄGLICHKEITEN

Es ist möglich, dass Sie in einer ungewohnten Umgebung mit Substanzen (bspw. Lebensmittel, Medikamente, Pflegeprodukte, Textilien) in Kontakt geraten, die bei Ihnen Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen. Sollte Ihnen bekannt sein, dass Sie auf bestimmte Stoffe mit körperlichen Symptomen reagieren, tragen Sie diese bitte in die Liste ein. Falls Ihnen keine Allergien oder Unverträglichkeiten bekannt sind, streichen Sie diesen Abschnitt gut sichtbar durch.

Bekannte belastende Nebenwirkungen von Medikamenten notieren Sie bitte in Abschnitt D3.2.3.

C Meine Persönlichkeit

In diesem Abschnitt geht es um Sie als Persönlichkeit mit Ihren Wertvorstellungen und grundlegenden Bedürfnissen, Ihren Stärken und Schwächen. Für Ihr Behandlungsteam ist es wertvoll zu erfahren, wer Sie sind, um die medizinischen und therapeutischen Massnahmen auf Ihre Person abstimmen zu können. Auch in Krisensituationen, in denen Sie urteilsfähig sind, aber Mühe haben, Ihre Bedürfnisse und Wünsche zu äussern, kann eine genauere Kenntnis Ihrer Persönlichkeit hilfreich sein, um gemeinsam mit Ihnen Lösungsmöglichkeiten und Bewältigungsstrategien zu entwickeln.

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen erfordert ein hohes Mass an Selbstbeobachtungsgabe. Lassen Sie sich daher Zeit und wählen Sie Momente aus, in denen es Ihnen gut geht und Sie sich stabil genug fühlen, um über sich selbst nachzudenken. Sie können die Themen dieses Abschnitts auch mit Ihrem Therapeuten oder anderen nahestehenden Personen besprechen. Möglicherweise braucht es mehrere Schritte, um sich über die gestellten Fragen Klarheit zu verschaffen. In jedem Falle lohnt es sich – auch zur Vorbeugung künftiger Krisensituationen – Grundzüge der eigenen Persönlichkeit in Worte zu fassen.

C1 MOTIVATION

Für die Ermittlung Ihres Willens kann es hilfreich sein, die Beweggründe für die Erstellung der Patientenverfügung zu kennen. Gab es beispielsweise eine spezielle Erfahrung, die in Ihnen den Wunsch geweckt hat, für bestimmte Situationen Regelungen zu treffen? Wenn ja, um welche Erfahrung handelt es sich?

C2 EINSTELLUNGEN UND WERTE

Hier geht es um die Frage, was Lebensqualität für Sie bedeutet. Was ist Ihnen persönlich wichtig bei Ihrer Lebensgestaltung (bspw. eine bestimmte Weltanschauung oder Religion, Familie oder Freunde, Lebensmotto, Ziele)? Aus diesen Angaben lässt sich erschliessen, wie die Behandlung ausgerichtet werden kann, so dass Ihre gewohnten Lebensweisen möglichst wenig durchbrochen werden.

C3 PERSÖNLICHE BEDÜRFNISSE UND PRÄFERENZEN

C3.1 Was tut mir gut? Was mache ich gerne?

C3.2 Was tut mir nicht gut? Was bereitet mir Mühe?

Sie kennen sich am besten. Überlegen Sie sich, was Ihnen gut tut und was nicht, welche Tätigkeiten Sie gerne verrichten und bei was Sie allenfalls Mühe haben. Finden Sie heraus, wo Ihre Interessen liegen und was Sie eventuell gerne ausprobieren möchten. Durch diese Überlegungen haben Sie die Möglichkeit, für sich und das Behandlungsteam einen Katalog zu erarbeiten, der Ihre Bedürfnisse widerspiegelt.

C4 EINSCHÄTZUNG DES EIGENEN BEFINDENS, KRISENSITUATIONEN UND KRISENBEWÄLTIGUNG

In den Fragen C4.1 bis C4.8 geht es um die Beschreibung von persönlichen Krisensituationen. Überlegen Sie sich, wie Sie bisher einen typischen Krisenverlauf erlebt haben. Eine genauere Beschreibung liefert Ihrem Arzt wichtige Anhaltspunkte, wo Sie im Falle einer erneuten Krise gerade stehen und welcher Handlungsbedarf sich daraus ergibt. Das rechtzeitige Erkennen bietet die Möglichkeit, ein weiteres Fortschreiten der Krise abzuwenden und trägt zu deren Bewältigung bei.

Folgen Sie dem Fragenkatalog und überlegen Sie sich, wie Sie die einzelnen Stadien einer Krise erleben, angefangen vom krisenfreien Zustand über Frühwarnsymptome und ernsthafte Warnhinweise bis hin zu einem ausgeprägten Krisenzustand. Wie reagiert Ihr Körper in den einzelnen Stadien? Was spielt sich in Ihren Gedanken ab? Welche Gefühle nehmen Sie wahr und was sind typische Verhaltensweisen, die Sie in den verschiedenen Stadien bei sich beobachten?

Besonders wichtig für das Behandlungsteam sind Ihre persönlichen Erfahrungen der Krisenbewältigung sowie Hinweise dazu, was Ihnen bislang geholfen hat, Krisen zu überwinden (C4.7).

D Einweisung, Aufnahme und Behandlung

D1 WAHL DER EINRICHTUNG⁴ / KLINIK

D1.1 Bevorzugte Einrichtungen / Kliniken

D1.2 Abgelehnte Einrichtungen / Kliniken

Unter D1.1 und D1.2 haben Sie die Möglichkeit, Ihre Wünsche bezüglich der Zuweisung in eine bestimmte Einrichtung oder Klinik anzubringen. Ein solcher Wunsch kann sich beispielsweise ergeben, wenn die Nähe zur gewohnten Umgebung oder zur Familie für Sie eine wichtige Rolle spielt oder wenn Sie bereits gute Erfahrungen mit einer Einrichtung gemacht haben, deren vertrautes Umfeld Sie schätzen. Auf der anderen Seite besteht auch die Möglichkeit anzugeben, welche Einrichtungen Sie ablehnen. Dabei wäre es wünschenswert, wenn Sie eine kurze Begründung angeben, damit für Sie allenfalls eine bessere Alternative gefunden werden kann.

Beginnen Sie die Liste D1.1 mit der von Ihnen am meisten bevorzugten Einrichtung und die Liste D1.2 mit jener Einrichtung, die für Sie am wenigsten in Frage kommt. Die Listen müssen nicht nach Art der Einrichtung geordnet werden. Sie können bspw. nacheinander Krankenhaus X, Psychiatrische Klinik Y und Wohn- und Pflegeheim Z nennen.

Die geeignete Art der Einrichtung wird durch den einweisenden Arzt bestimmt. Durch Ihre Rangfolge können Sie jedoch deutlich machen, welcher Einrichtung Sie bei gleichem oder ähnlichem Angebot, den Vorzug geben.

Ihre Angaben sind als Wünsche zu verstehen und daher in der Durchsetzbarkeit beschränkt. In erster Linie hängt die Auswahl der Einrichtung von deren Platzangebot und der Eignung für Ihre Behandlung oder Betreuung ab. Ihre Wünsche werden dabei nach Massgabe der Möglichkeiten berücksichtigt.

Damit Ihren Wünschen von Anfang an entsprochen werden kann, sollte Ihr Wille bereits bei der Einweisung bekannt sein. Hierbei spielt die Hinterlegung der Patientenverfügung sowie deren Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Einweisung eine wesentliche Rolle (ausführlicher hierzu Kapitel I «Allgemeine Hinweise»).

D2 EINTRITT

Der Moment des Eintritts in eine Einrichtung erfolgt oft in einer Krisensituation, die ein besonders behutsames Vorgehen erfordert. Dieser Abschnitt bezweckt, Ihnen das Ankommen und Eingewöhnen zu erleichtern. Hier können Sie angeben, wie Sie sich den Eintritt vorstellen, ob Sie beispielsweise wünschen, dass jemand über Ihre Aufnahme möglichst rasch informiert wird, ob Sie in der Eingewöhnungsphase lieber weniger Kontakte oder eine intensivere Betreuung wünschen.

D3 AUFENTHALT UND BEHANDLUNG

D3.1 Therapeutische Massnahmen

D3.1.1 Gewünschte therapeutische Massnahmen

D3.1.2 Abgelehnte therapeutische Massnahmen

Der Begriff der therapeutischen Massnahme ist hier sehr weit zu verstehen. Behandlungsangebote wie Kunsttherapie, körperorientierte Therapien und Entspannungsübungen gehören ebenso dazu wie psychotherapeutische Gespräche, Gruppentherapien oder organisierte Sport- und Freizeitaktivitäten.

Im Abschnitt D3 haben Sie die Möglichkeit, auf Ihr Therapieprogramm Einfluss zu nehmen. Vielleicht haben Sie festgestellt, dass Ihnen eine ergänzende Ergotherapie gut tut oder Sie wissen, dass Sie Entspannung am besten durch Bewegung an der frischen Luft erreichen können. Auf der anderen Seite haben Sie vielleicht auch negative Erfahrungen mit bestimmten Therapieformen gemacht, die Sie als nicht hilfreich empfunden haben.

Bei den von Ihnen gewünschten Therapien ist zu beachten, dass diese angezeigt sein sollten und abhängig vom Angebot der jeweiligen Einrichtung sind.

⁴ Unter Einrichtungen sind Spitäler, Kliniken, Alters-, Pflege- und Wohnheime usw. zu verstehen.

D3.2 Medikamente (Psychopharmaka)

Als Psychopharmaka bezeichnet man Medikamente zur Behandlung psychischer Erkrankungen. In diesem Abschnitt geht es darum, anhand Ihrer Informationen ein für Sie gut geeignetes Medikament zur Behandlung Ihrer psychischen Beschwerden zu finden.

Wenn Sie zusätzlich die Gabe von Medikamenten regeln wollen, die körperliche Erkrankungen betreffen, können Sie im Abschnitt D4.2.4 Angaben dazu machen.

D3.2.1 Mit welchen Medikamenten haben Sie gute Erfahrungen gemacht?

D3.2.2 Mit welchen Medikamenten haben Sie keine guten Erfahrungen gemacht?

In den beiden Abschnitten B3.2.1 und B3.2.2 können Sie positive und negative Erfahrungen, die Sie bislang mit Psychopharmaka gemacht haben, anbringen und so die Wahl eines für Sie geeigneten und verträglichen Medikaments zur Behandlung Ihrer psychischen Erkrankung unterstützen. Angaben zur bisherigen Dosierung stellen für den Arzt ergänzende Informationen dar, um den Wirkungsgrad der Medikamente bei Ihnen einschätzen zu können. Wenn Sie sich bezüglich der Dosis nicht sicher sind, machen Sie bitte keine Angaben und streichen das Textfeld durch.

D3.2.3 Belastende Nebenwirkungen

Die Wirkung von Medikamenten macht sich nicht nur durch eine Linderung der Beschwerden bemerkbar, sondern auch durch Nebenwirkungen, die sich in vielen Fällen nicht vermeiden lassen.

Diese Nebenwirkungen zeigen sich je nach Person auf unterschiedliche Weise und werden als mehr oder weniger belastend wahrgenommen. Hierbei spielt auch die persönliche Bewertung eine Rolle. Ihre Angaben über die für Sie am meisten belastenden Nebenwirkungen geben dem Arzt Hinweise, welche Medikamente für Ihre Behandlung weniger in Frage kommen, um das Ausmass der Belastung möglichst klein zu halten. Meist stehen für die Behandlung einer psychischen Erkrankung verschiedene Medikamente zur Verfügung. Ihr Arzt wird bei der Auswahl darauf achten, dass innerhalb einer geeigneten Substanzklasse das für Sie verträglichste Medikament zum Einsatz kommt.

Bekannte Unverträglichkeiten oder allergische Reaktionen auf Medikamente notieren Sie bitte in Abschnitt B4.

D3.2.4 Zusätzliche Bemerkungen zu den Medikamenten

Wenn Sie die Gabe von Medikamenten regeln wollen, die körperliche Erkrankungen betreffen, können Sie diese Angaben hier anbringen.

D3.3 Behandlungsteam

Nicht nur die medizinische Behandlung, sondern auch eine vertrauensbildende Umgebung spielt für den Prozess der Genesung eine wichtige Rolle. Damit Ihr Behandlungsteam optimal auf Sie eingehen kann, erhalten Sie in diesem Abschnitt die Möglichkeit, Ihre Wünsche bezüglich Verhaltensweisen Ihrer therapeutischen und pflegerischen Bezugspersonen anzubringen.

D3.3.1 Welche Verhaltensweisen einer therapeutischen oder pflegerischen Bezugsperson schätze in Krisensituationen besonders?

Für eine Bezugsperson, die Sie nicht bereits von früheren Begegnungen kennt, ist es anfangs schwierig einzuschätzen, wie sie einen guten Kontakt zu Ihnen finden kann. Ihre diesbezüglichen Wünsche können eine wichtige Orientierungshilfe sein. Wenn Sie beispielsweise Mühe haben, in belastenden Situationen auf andere Menschen zuzugehen oder um Hilfe zu bitten, kann es sinnvoll sein, hier den Wunsch zu äussern, dass die Bezugsperson Ihnen aktiv Hilfe anbietet oder regelmässig nach Ihren Bedürfnissen fragt. Vielleicht wünschen Sie sich aber vor allem zu Beginn eher geringen Kontakt mit dem Personal und etwas Zurückhaltung. Überlegen Sie in aller Ruhe, welche Verhaltensweisen Sie bei früheren Erfahrungen als hilfreich empfunden haben und welche nicht. Gerade in einer Krisensituation kann es schwer fallen, solche Wünsche von sich aus anzubringen.

D3.3.2 Geschlecht der Bezugspersonen

Das Geschlecht der Bezugsperson kann für den Aufbau einer vertrauensvollen therapeutischen Beziehung ebenfalls bedeutsam sein. Sollte es Ihnen grundsätzlich leichter fallen, zu einer weiblichen oder aber zu einer männlichen Bezugsperson Vertrauen zu entwickeln, haben Sie hier die Möglichkeit, einen entsprechenden Wunsch zu äussern. Wenn für Sie das Geschlecht der Bezugsperson keine Rolle spielt, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.

Bitte beachten Sie, dass Ihrem Wunsch nicht in jedem Fall entsprochen werden kann.

D3.4 Rahmenbedingungen eines Klinikaufenthaltes

D3.4.1 Besuche / Kontakte

Meist tut es gut, Besuche von Freunden oder nahestehenden Person zu erhalten. Auch regelmässige Besuche der Seelsorge können wohltuend sein. Mit den Angaben zu erwünschten Besuchen kann Ihnen das Behandlungsteam zur Seite stehen, damit Sie Ihre persönlichen Kontakte pflegen können. Andererseits kann das Team Sie auch vor unerwünschten Besuchen schützen, wenn es weiss, dass der Kontakt zu bestimmten Personen eher belastend für Sie ist.

Eine vorausschauende Stellungnahme zu diesem Thema ist vor allem dann sinnvoll, wenn es Ihnen in Krisensituationen schwer fällt, sich abzugrenzen oder Ihr Bedürfnis nach Kontakt offen anzusprechen.

D3.4.2 Ergänzende Bemerkungen

Mit ergänzenden Angaben zu Ihren Kontaktwünschen können Sie beispielsweise angeben, in welchen Situationen persönliche Kontakte für Sie besonders wichtig sind und in welchen Situationen Sie eher Ruhe und Zurückgezogenheit wünschen. Sie können auch beschreiben, in welcher Beziehung Sie zu den zuvor genannten Personen stehen und warum Ihnen an bestimmten Begegnungen besonders viel gelegen ist.

D3.4.3 Individuelle Bedürfnisse

Mit einem Klinikaufenthalt geht immer eine Veränderung der gewohnten Umgebung einher. Um diesen Effekt etwas zu mildern, kann es hilfreich sein, gewisse Gegenstände (bspw. Fotos, Bücher, religiöse Objekte, Musik, Spiele, Kleidungsstücke, Kuscheltiere) auch während des Klinikaufenthaltes zur Verfügung zu haben. Auch bestimmte Gewohnheiten oder Rituale, die Sie gerne in der Klinik weiterführen möchten, können Sie hier als Wunsch anbringen. Bitte bedenken Sie, dass diesbezüglich aus organisatorischen oder therapeutischen Gründen Einschränkungen gemacht werden können.

Darüber hinaus können Sie auf spezielle Essgewohnheiten und Ernährungsvorschriften hinweisen. Folgen Sie beispielsweise einer speziellen Diät? Ernähren Sie sich vegetarisch oder vegan? Gibt es bestimmte Nahrungsmittel, die Sie nicht zu sich nehmen möchten (bspw. Schweinefleisch, Rindfleisch)?

D3.4.4 Familie und häusliche Angelegenheiten

Wenn Sie notfallmässig in eine Klinik oder Einrichtung eintreten müssen, kann es sein, dass keine Zeit mehr besteht oder Sie nicht mehr in der Lage dazu sind, notwendige Dinge im häuslichen Umfeld zu regeln.

Insbesondere, wenn Sie für Kinder oder Haustiere sorgen und die Aufgaben nicht sofort durch den Partner übernommen werden können, haben Sie in diesem Abschnitt die Möglichkeit, konkrete Vorkehrungen zu treffen.

Für Kindesbelange ist grundsätzlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig. Sie entscheidet nach dem Kindeswohl über die Betreuung der Kinder, wenn kein sorge- bzw. obhutberechtigter Elternteil zur Verfügung steht. Sie können allerdings Vorschläge für eine Betreuung anbringen und konkrete Personen (bspw. nahe Verwandte, Nachbarn, Freunde) benennen, denen Sie die Aufgabe gerne anvertrauen möchten. Darüber hinaus können Sie eine Person benennen, die sich in Ihrer Abwesenheit um die häuslichen Belange kümmert. Treffen Sie keine Anordnungen, sieht das Gesetz ein Vertretungsrecht zugunsten des Ehegatten oder des eingetragenen Partners, der im gleichen Haushalt lebt oder Ihnen regelmässig Beistand leistet, in folgendem Umfang vor:

1. Rechtshandlungen den üblichen Unterhalt betreffend
2. Die ordentliche Verwaltung des Einkommens und übriger Vermögen
3. Die Befugnis, die Post zu öffnen

Für weitergehende Rechtshandlungen im Rahmen der sogenannten ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

D3.5 Behandlungsziele / Erwartungen

Sie können in diesem Abschnitt Vorstellungen über die Ziele Ihrer Behandlung äussern (bspw. ein möglichst rasche und effektive Behandlung oder eine möglichst behutsame Regeneration)

D3.6 Behandlung gegen oder ohne Willen

Insbesondere bei psychischen Erkrankungen kann in Ausnahmefällen eine Behandlung ohne oder gegen Ihren Willen erfolgen, wenn eine schwere gesundheitliche Schädigung oder eine Gefährdung von Dritten nicht anders abgewendet werden kann.

Die Massnahmen dürfen nur in einem engen Rahmen angeordnet werden. Das Behandlungsteam ist gehalten, die am wenigsten einschneidende Massnahme zu wählen, um den Behandlungszweck zu erfüllen. Die in einer Patientenverfügung getroffenen Anordnungen sind dabei zu berücksichtigen.

Massnahmen in diesem Sinne können beispielsweise die Abschirmung in einer reizarmen Umgebung, eine bestimmte medikamentöse Behandlung oder das Anbringen von Schutzvorrichtungen sein, um die Gefahr schwerer Selbstverletzungen oder Verletzungen Dritter abzuwenden.

Es wird dringend empfohlen, diesen Abschnitt nur auszufüllen, wenn Sie bereits Erfahrungen mit solchen Massnahmen gemacht haben oder Gefahr laufen, in eine entsprechende Situation zu geraten.

Wenn Sie sich für das Ausfüllen dieses Abschnittes entscheiden, ist es ratsam, die Möglichkeiten sowie die Modalitäten mit einer Fachperson zu besprechen.

Ihre Angaben stellen keine im Voraus gegebene Einverständniserklärung zu diesen Massnahmen dar.

D3.7 Zusätzliche Regelungen zu Aufenthalt und Behandlung

Falls Sie zum Themenbereich Aufenthalt und Behandlung weiteren Regelungsbedarf haben, der in den vorausgehenden Abschnitten noch nicht thematisiert wurde, dann besteht hier die Möglichkeit zu Ergänzungen.

E Unterschriften

E.1 EIGENHÄNDIGE UNTERSCHRIFT

Die Patientenverfügung muss datiert und eigenhändig unterschrieben werden. Ein eventuell vorhandener Beistand muss nicht mitunterzeichnen und darf nicht stellvertretend für Sie als gesetzlicher Vertreter unterschreiben. Die Benutzung eines Unterschriftenstempels reicht nicht aus. Können Sie nicht eigenhändig unterschreiben, kann ein beglaubigtes Handzeichen oder die öffentliche Beurkundung (durch einen Anwalt oder Notar) die Unterschrift ersetzen.

E.2 ÄRZTLICHE BESTÄTIGUNG DER URTEILSFÄHIGKEIT

Eine ärztliche Bestätigung Ihrer Urteilsfähigkeit ist für die Gültigkeit des Dokuments nicht erforderlich. In Bezug auf die Durchsetzung der Patientenverfügung kann eine solche Bestätigung aber sinnvoll sein und wird daher empfohlen.

F Anhang

F1 WEITERE PATIENTENVERFÜGUNG

Sogenannte somatische Patientenverfügungen regeln den Umgang mit körperlichen Erkrankungen sowie Entscheidungen am Lebensende. Wenn Sie die Erstellung einer solchen Verfügung in Erwägung ziehen, finden Sie eine Übersicht der vorhandenen Mustervorlagen auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz.

Falls Sie bereits eine somatische Patientenverfügung erstellt haben, können Sie diese mit der vorliegenden Patientenverfügung zusammenführen.

Die Zusammenführung der beiden Dokumente erlaubt Ihnen, alle Regelungen für zukünftige Behandlungen an einem Ort zu vereinen, und verschafft Ihrem behandelnden Arzt einen Überblick über Ihre Anordnungen in Bezug auf sämtliche medizinischen Massnahmen. Wenn Sie sich entschliessen, eine weitere Verfügung zu erstellen, achten Sie bitte darauf, dass sich Ihre Anordnungen nicht widersprechen.

Impressum

HERAUSGEBER

Bridler, René
Dr. med., M.H.A., Ärztlicher Direktor
Sanatorium Kilchberg AG
Privatklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Alte Landstrasse 70, CH-8802 Kilchberg
www.sanatorium-kilchberg.ch

AUTOREN

Pfannkuchen-Heeb, Silvia, lic. iur., Rechtsanwältin
Ballweg, Tobias, Psychologe (Dipl.), Philosoph (M.A.), Leiter des Ethikforums
Bridler, René, Dr. med., M.H.A., Ärztlicher Direktor

MITWIRKENDE

Krebs, Stephanie, med. pract., Oberärztin
Müller, Harald, Pflegedirektor MAS MSG, Präsident KPP

LITERATURVERZEICHNIS

Merian, G. Johannes; Geissendörfer, Sylke E. et al.
Möglichkeiten einer standardisierten Patientenverfügung:
Gutachten des Bundesministeriums der Gesundheit,
Münster/Hamburg/London, 2002

Naef, Judith; Baumann-Hözlze; Ruth et al.
Patientenverfügungen in der Schweiz, Zürich 2012

Widmer Blum, Carmen Ladina
Urteilsfähigkeit, Vertretung und Selbstbestimmung –
insbesondere Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag,
Diss., Zürich/Basel/Genf 2010

GRAFIK UND LAYOUT

Moergeli, Wilfried, Moergeli GmbH, Grafische Gestaltung
Hedwigsteig 6, 8032 Zürich